



Heimatverein Langenberg e.V.

Satzung des Heimatvereins Langenberg e. V. mit dem Sitz in Langenberg

§1 Name und Sitz

Der am 29. März 1984 gegründete Verein führt den Namen

Heimatverein Langenberg e.V.

mit dem Sitz in Langenberg.

Der Verein ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er ist Mitglied des Westfälischen Heimatbundes e. V. in Münster. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufbau

1. Zweck des Vereins ist es, das Wissen über den Heimatraum zu fördern und zu verbreiten, die die Verbundenheit der Bürger mit dem heimatlichen Raum zu pflegen, die Verantwortung des Einzelnen für das Gemeinwesen zu wecken und zu stärken.

2. Die Heimatarbeit wird im Sinne der vom Westfälischen Heimatbund vertretenen Ziele im Spannungsfeld von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gesehen und geleistet.

3. Die Aufgaben sollen erfüllt werden

- a) Durch Versammlungen, Feiern und Gedankenaustausch;
- b. durch Vertreten und von den berechtigten Anträgen, Wünschen und Forderungen gegenüber der Öffentlichkeit und der Behörden.
- c. durch Vermittlung und Verbreitung heimatkundlichen Wissens in Veröffentlichungen,
- d. durch Vorträge, Wanderungen und Ausflügen.
- e. durch Schutz und Pflege der natürlichen und kulturellen Eigenarten unseres Raumes durch Beiräte für spezielle Fragen und Aufgaben
- f. durch Zusammenarbeit mit Vereinigungen die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Tätigkeit des Vereins ist auf die unter § 2 genannten Aufgaben ausgerichtet. Die Verfolgung anderer Zwecke, insbesondere ein Gewinnstreben, ist ausgeschlossen. Das schließt nicht aus, dass bei Veranstaltungen des Vereins zur Deckung der damit verbundenen Unkosten Eintrittsgelder erhoben werden.

3. Vermögen und etwaige Erträge des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sollen ausschließlich der Förderung der im § 2 genannten Aufgaben dienen.

4. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder



Heimatverein Langenberg e.V.

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Alle Tätigkeiten für den Verein oder andere dem Verein dienende Funktionen erfolgen ehrenamtlich, die Erstattung von Barauslagen für etwa notwendige Fahrten u. a. ist jedoch gewährleistet, ebenfalls die Vergütung für die Einziehung der Mitgliederbeiträge.

§4 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können Personen, Vereine, Firmen, Gesellschaften und Körperschaften erwerben, die den Zweck und die Aufgabe des Vereins bejahen und fördern wollen. Die Wahl eines Schirmherrn kann erfolgen.

2. über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn eine dem Ansehen des Vereins widersprechende Betätigung bekannt oder zu erwarten ist. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen den Bescheid kann der Abgelehnte innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben. über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Erklärung muss bis zum 1. Nov. eines Jahres erfolgen.

b. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz wiederholter Aufforderung unbegründet nicht leistet, oder in anderer Weise den satzungsmäßigen Interessen des Vereins geschädigt hat. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

4. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, und alle Vorteile in Anspruch zu nehmen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet.

5. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Verein in seinen satzungsmäßigen Bestrebungen unterstützen.

6. Personen, die sich um die Förderung im Verein und seiner Bestrebungen im Dienste der Heimatkunde und Heimatpflege besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Die langjährige Mitgliedschaft allein ist kein Grund für die Ernennung zum Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

7. Als höchste Auszeichnung für langjährige verdienstvolle Tätigkeit als Vorsitzender kann durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erkannt werden. Ehrenvorsitzende sind ebenfalls beitragsfrei.

§ 5 Vereins-Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.



§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins bilden der

1. Vorsitzende, der/die.

2. Vorsitzende, der/die

Schriftführer, der/die

Kassenwart, der/die

und die Beisitzer

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben, verwaltet sein Vermögen und sorgt für die Ausführung der von ihm und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer einem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, wenn Widerspruch von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder nicht erfolgt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (bei gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung des Vereins) sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, sowie der/die Schriftführer/in. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat der Vorstand baldmöglichst mit einfacher Stimmenmehrheit ein anderes Mitglied in den Vorstand zu berufen. Dieses neue Vorstandsmitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder zu bestätigen.

7. Die Sitzungen des Vorstandes sollen nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag von 1/3 der Vorstandsmitglieder stattfinden.

8. Über alle Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden ist.

Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, zu der alle Mitglieder Zutritt haben, die ihre Beitragspflicht bis zum 31. Dez. des abgelaufenen Geschäftsjahres erfüllt haben.

2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Mitteilung der der Tagesordnung.

3. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung sind



Heimatverein Langenberg e.V.

dem Vorstand schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Termin zu übermitteln. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

4. Zur Zuständigkeit der vom Vorsitzenden geleiteten Versammlung gehören
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - b. die Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages.
 - e. die Wahl des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfern. Die Wahl kann durch Zuruf oder auf Antrag in geheimer Wahl erfolgen. Die Leitung der Wahl hat der Wahlleiter.
 - f. Die Beratung und Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen und ordnungsgemäß eingehende Anträge.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Teilnehmerzahl beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei einer Satzungsänderung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es beantragt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen, zu der mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen werden muss

2. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich bei dem Vorstand gestellt werden und von mindestens 1/3 aller Mitglieder, die ihre Beitragspflicht bis zum 31.Dez.des Vorjahres erfüllt haben, unterschrieben sein. Ferner kann der Verein auf Antrag des Vorstandes mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden.

3. Wird der Verein aufgelöst, so ist das nach Abdeckung von Verbindlichkeiten vorhandene Restvermögen an die Gemeinde Langenberg abzuführen, die es ausschließlich für Zwecke der Heimatpflege verwenden darf.

§10 Beschluss

Vorstehende Satzung ist am 11. Februar 2008 einstimmig beschlossen worden.
Langenberg, den 2. April 2008